

**Beschluss Nr. 387/2017**

Schwyz, 16. Mai 2017 / ju

Teilrevision Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

Stellungnahme zu den Ergebnissen der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 1135/2015 hat der Regierungsrat im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014-2017 dem Kantonsrat ein Massnahmenpaket von Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen sowie Lastenverschiebungen vorgelegt. Am 25. Mai 2016 hat der Kantonsrat darüber beraten und dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, für die vorgeschlagenen Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates Bericht und Vorlage auszuarbeiten (Abl 2016 1364 f.). Dazu zählt u.a. die Massnahme UD-11 „Streichung Beiträge an Gewässerschutz“.

Der Kanton beteiligt sich heute mit bis zu 20% an den Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen (Sanierungsleitungen, gemeinsame Abwasseranlagen) ausserhalb des Baugebietes, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen und sich die Gemeinde mindestens im gleichen Umfang beteiligt. Weiter leistet er für die generelle Planung von Abwasseranlagen im Rahmen des Voranschlags Beiträge an die Gemeinden und Zweckverbände von 20% der anrechenbaren Kosten.

Mit der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000 (EGzGSchG, SRSZ 712.110) verzichtet der Kanton auf eine Kostenbeteiligung. Dies mit der Folge, dass die Mehrauslagen letztlich via Abwasserrechnung durch die Abwasserursacher zu tragen sind.

Die Vernehmlassung des Massnahmenpakets hat ergeben, dass die verschiedenen Massnahmen von einer überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, insbesondere von Bezirken und Gemeinden, abgelehnt werden. Mit Beschluss Nr. 188/2017 beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Massnahme UD-11 abzulehnen, weil diese keine Mehrheit findet und somit ausserhalb einer minimalen und erforderlichen politischen Konsensfindung liegt.

2. Kommissionsberatung

Die vorberatende Kommission für Raumplanung, Umwelt und Verkehr (RUVKO) hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 5. April 2017 behandelt. Sowohl in der Eintretensdebatte wie auch in der Detailberatung wurden Bericht und Vorlage ausführlich diskutiert. In der Schlussabstimmung sprach sich die Mehrheit der Kommission, entgegen dem Antrag des Regierungsrates, dafür aus, diese Lastenverschiebung vorzunehmen. Angesichts der heutigen finanziellen Lage des Kantons und unter der Prämisse eines konsequenten Verursacherprinzips lassen sich Subventionen in der Siedlungsentwässerung nicht mehr rechtfertigen, argumentierte die Kommissionsmehrheit.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat bleibt bei seiner Würdigung, dass die Lastenverschiebungsmassnahmen und damit auch die Massnahme UD-11 „Streichung Beiträge an Gewässerschutz“ – entgegen dem Ergebnis der Kommissionsberatung – aufgrund der eindeutig ablehnenden Haltung der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer zu den Lastenverschiebungsmassnahmen keine Mehrheit findet und somit ausserhalb einer minimalen und erforderlichen politischen Konsensfindung liegt. Der Regierungsrat will auf diese Massnahme verzichten und beantragt deren Ablehnung.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Vorlage abzulehnen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Volkswirtschaftsdepartement; Finanzdepartement; Amt für Umweltschutz; Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber